

Satzung der Gemeinde Wedemark über die Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderungen

In der Fassung der 4. Änderung vom 08.11.2016

Aufgrund von § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung am 21.10.2013 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde Wedemark gegründet.

§ 1

Name, Zweck

Der Behindertenbeirat der Gemeinde Wedemark ist die Vertretung aller in der Gemeinde wohnenden Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (NBGG) gegenüber den politischen Gremien und der Verwaltung der Gemeinde Wedemark und ist als solche vom Rat der Gemeinde Wedemark anerkannt. Der Behindertenbeirat arbeitet unabhängig und ist konfessionell nicht gebunden und parteipolitisch neutral. Er unterliegt nicht den Weisungen der Gemeinde Wedemark.

§ 2

Aufgaben

Aufgabe des Behindertenbeirates ist es, Rat, Gemeindeverwaltung und Öffentlichkeit auf die Interessenlage und Belange von behinderten Menschen unter Berücksichtigung aller Bereiche von Behinderungen aufmerksam zu machen und auf eine aktive Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft hinzuwirken.

Im Einzelnen hat der Behindertenbeirat u.a. folgende Aufgaben:

- Sammlung von Interessen und Nöten der Menschen mit Behinderungen und Weiterleitung zur Hilfe an Politiker und/oder dafür zuständige Institutionen
- Beratung von Rat, Verwaltungsausschuss und Verwaltung der Gemeinde Wedemark in Behindertenfragen und Fragen der Inklusion
- Einbringung von Anträgen, Empfehlungen und Stellungnahmen

- Entwicklung von Lösungen in Kooperation mit Dienstleistern und ehrenamtlichen Gremien
- Anregungen für Konzepte, Projekte und Aktionen an den Rat, an Fachausschüsse und auch Unternehmen und Institutionen (z.B. inklusive Wohnprojekte, inklusive Sportgruppen, inklusive Werkstattklassen, inklusive Arbeitsplätze)
- Entsendung von Mitgliedern in die Fachausschüsse des Rates zur Beratung und Information
- Einladung von Experten zu Themen, die Menschen mit Behinderung betreffen.

§ 3

Bildung des Behindertenbeirates

(1) Der Behindertenbeirat besteht aus bis zu 11 Mitgliedern. Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden vom Rat der Gemeinde Wedemark mit einer Mehrheit von 2/3 der Ratsmitglieder bestimmt. Weitergehende Verfahrensweisen regelt die Geschäftsordnung des Behindertenbeirates.

(2) Um die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat kann sich jede Person bewerben, die

1. am Beginn der Amtszeit des Beirates mindestens 16 Jahre alt ist, während ihrer Tätigkeit im Behindertenbeirat ihren Hauptwohnsitz in der Wedemark hat und eine amtlich anerkannte Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 % nachweist oder
2. Erziehungsberechtigte einer Person, die die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllt aber am Beginn der Amtszeit des Beirates noch nicht 16 Jahre alt ist oder
3. Angehörige, die gerichtlich bestellte Betreuer Behinderter sind, die die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllen.

Der Aufruf erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Bei der Auswahl der Behindertenbeiratsmitglieder soll berücksichtigt werden, dass nach Möglichkeit alle Behinderungsarten im Behindertenbeirat vertreten sind. Dem Behindertenbeirat sollte jeweils eine pflegende angehörige Person und ein Elternteil von Kindern mit Behinderung angehören.

(3) Die Mitglieder scheiden aus ihrer Funktion aus durch

- a) Verzicht
- b) Wegfall der Voraussetzungen zur Bewerbung
- c) Abberufung durch Beschluss des Rates der Gemeinde mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder

Ausgeschiedene Mitglieder werden aus den ursprünglichen Bewerbungen ersetzt. Liegen keine Bewerbungen mehr vor, erfolgt eine erneute Bekanntmachung

(4) Die Mitglieder des Behindertenbeirates dürfen nicht Mitglied des Rates der Gemeinde Wedemark, eines Ortsrates oder Bedienstete der Gemeinde Wedemark sein.

§ 4**Rechtsstellung der Mitglieder des Behindertenbeirates**

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Ihnen obliegen die Pflichten der §§ 40 – 42 NKomVG sinngemäß. Die Mitglieder des Behindertenbeirates vertreten die Gemeinde Wedemark nicht in der Öffentlichkeit, es sei denn, sie werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ausdrücklich dazu beauftragt.
- (2) Der Behindertenbeirat steht dem Rat der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung als sachverständiges Gremium zur Seite und schlägt aus seiner Mitte Personen vor, die als beratende Mitglieder in die vom Rat festgelegten Ausschüsse der Gemeinde berufen werden sollen.
- (3) Auf Antrag werden im angemessenen Umfang Entschädigungen für im Rahmen der Mitarbeit im Behindertenbeirat entstandenen Mehraufwand gezahlt, der durch die Behinderungen des Mitgliedes entsteht (z.B. Sonderfahrkarten, Dolmetschen u.ä.). Im Zweifelsfall entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 5**Amtszeit**

Die Amtszeit des Behindertenbeirates beginnt und endet mit der Wahlperiode des Rates der Gemeinde Wedemark. Mit den Vorbereitungen für die Neubildung des Behindertenbeirates soll ca. 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit des Behindertenbeirates begonnen werden. Nach dem Ende der Wahlperiode führt der Behindertenbeirat seine Tätigkeit in der bisherigen Besetzung bis zur ersten Sitzung des neu besetzten Behindertenbeirates fort.

§ 6**Finanzen**

Der Behindertenbeirat entscheidet über die Vergabe von Haushaltsmitteln der Gemeinde Wedemark für seine Zwecke im Rahmen der im Haushaltsplan der Gemeinde festgelegten Höhe.

§ 7**Vorstand**

- (1) Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus folgenden Personen besteht:
 - a) Vorsitzende oder Vorsitzender
 - b) stv. Vorsitzende oder stv. Vorsitzender
 - c) Geschäftsführerin oder GeschäftsführerDie Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Beirates.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Beirates vor und veranlasst die Ausführung der Beschlüsse. Hierzu leistet die Verwaltung der Gemeinde Wedemark verwaltungsmäßige und technische Hilfe im Rahmen ihrer personellen und technischen Möglichkeiten.
- (3) Die oder der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen

§ 8
Sitzungen

- (1) Der Behindertenbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden des Behindertenbeirates einberufen. Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. Die erste Sitzung einer Amtsperiode des Behindertenbeirates wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einberufen und bis nach den erforderlichen Wahlen geleitet.
- (2) Der Behindertenbeirat soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.
- (3) Der Behindertenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2013 in Kraft.

Wedemark, 22.10.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung

L.S.

gez. Beckedorf

Veröffentlicht in der Nordhannoverschen Zeitung am 25.10.2013, Seite 14

1. Änderung veröffentlicht in der Nordhannoverschen Zeitung am 30.05.2014, Seite 21
2. Änderung veröffentlicht in der Nordhannoverschen Zeitung am 13.02.2015, Seite 8
3. Änderung veröffentlicht in der Nordhannoverschen Zeitung am 25.08.2016, Seite 11
4. Änderung veröffentlicht in der Nordhannoverschen Zeitung am 16.11.2016, Seite 8